

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

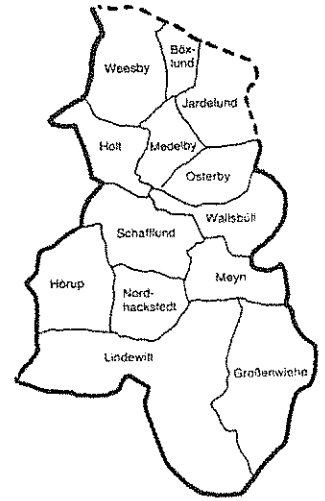
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 15

Schafflund, 24.07.2015

45. Jahrgang



Seite 171 Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde
Medelby

Bekanntmachungen:

Seite 177 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Einbeziehungssatzung „Süderup“ der Gemeinde Lindewitt

Seite 180 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Seite 182 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Bebauungsplan Nr. 2 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Weesby

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter
www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Medelby

Gem. § 19 Abs. 8, § 18 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1-7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby am 08.07.2015 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 2. zum Erhalt des historisch gewachsenen Ortsbildes und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas
 5. zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
 6. als Bedeutung für Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zur Sicherung der Naherholung,
- unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege*) in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

*Als Broschüre erhältlich bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. – www.flil.de

§ 2 – Geltungsbereich, Schutzbestand

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes als geschützte Landschaftsbestandteile im Innenbereich der Gemeinde Medelby.

- (1) Geschützt sind alle Bäume, die im genannten Bereich in dem Verzeichnis der schutzwürdigen Bäume (Baumkataster) gekennzeichnet sind. Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen (BNatSchG, LNatSchG) sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (2) Geschützt sind Ersatzanpflanzungen nach § 8.

§ 3 Schutzgegenstand, Schutzbestimmungen

- (1) Die Bäume, sind in einem Verzeichnis (Baumkataster) als geschützte Landschaftsbestandteile erfasst und in einer kartographischen Lagedarstellung (Flurkarte) gekennzeichnet. Diese sind durchnummeriert. Zusätzlich liegt eine Liste der geschützten Landschaftsbestandteile als Ausdruck und im Dateiformat vor. Aus der Liste gehen Flurstück, Nummer, Art und Eigenschaften der geschützten Landschaftsbestandteile hervor.

Das Baumkataster ist nach folgenden Kriterien erstellt:

1. Ökologische Bedeutung
2. Ausgewogene Durchgrünung unter Berücksichtigung des Ortsbildes

- (2) Das Baumkataster ist spätestens alle 10 Jahre durch fachkundige Personen zu aktualisieren.

- (3) Das Baumkataster kann beim Bürgermeister der Gemeinde Medelby eingesehen werden und ist zudem im Internet unter <http://www.amt-Schafflund.de/Gemeinden/Medelby/Satzungen> abrufbar.

§ 4 – Verbote, Befreiungen

- (1) Es ist verboten die geschützten Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen untersagt, welche zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung der geschützten Bäume führen.

Zerstörungen sind Eingriffe in Wurzel, Stamm und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben führen.

Beschädigungen sind Eingriffe in Wurzel, Stamm und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
8. Anwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich der geschützten Bäume;

9. Bodenverfestigungen, z. B. durch Befahrung des Wurzelbereiches oder durch Ablagerungen, Bebauungen im Traufbereich.

- (2) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder nachhaltig behindern. Als Veränderung gilt das Kappen geschützter Bäume und die Durchführung von Kronenreduzierungen von mehr als 20 %.
- (3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 51 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 und 2 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Hier ist insbesondere die Überprüfung des Artenschutzes zu nennen. Der Antrag ist beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund zu stellen. Für den Antrag ist ausschließlich ein Vordruck gem. §7 Abs. 1 zu verwenden

§ 5 – Ausnahmen

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank oder durch Sturmschaden so geschädigt ist, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 – Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
 1. Fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach ZTV- Baumpflege.
 2. Die Entnahme einzelner Bäume aus Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzen, im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes.
 3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.

4. Unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Hierzu gehört auch die Fällung von umgestürzten Bäumen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und vor der Durchführung zu beantragen.

§ 7 – Antragsunterlagen, zuständige Behörde

- (1) Ausnahmen und Befreiungen der im Baumkataster verzeichneten Bäume sind ausschließlich per Vordruck beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Der Antrag muss neben einer Begründung (ggf. Fachgutachten) die Baumkatasternummer und den Umfang in 100 cm Stammhöhe enthalten. Der Vordruck kann beim Bürgermeister der Gemeinde Medelby angefordert werden und gleichzeitig im Internet unter <http://www.amt-Schafflund.de/Gemeinden/Medelby/Satzungen> abgerufen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet der Privatrechte Dritter. Bei Fällungen in der Zeit vom 01. März bis 30. September sowie des prägenden Baumbestandes, der nicht in der Satzung aufgenommen wurde, ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 8 – Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzanpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 oder eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 einen nach § 2 geschützten Landschaftsteil beseitigt;
 2. nach § 2 geschützte Landschaftsteile beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes. Gemessen wird der Stammumfang in 100 cm Höhe. Im Falle von mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelumfänge als Stammumfang zu rechnen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die zu pflanzenden Bäume zu verdoppeln.

Die Anzahl bestimmt sich wie folgt:

bis 150 cm Stammumfang	=	2 Ersatzbäume
bis 200 cm Stammumfang	=	4 Ersatzbäume
bis 250 cm Stammumfang	=	6 Ersatzbäume
je weitere 50 cm Stammumfang	=	je 1 Ersatzbaum

Es ist die Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm fachgerecht zu pflanzen.

- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes zusätzlich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale zu der ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Die Berechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten des Laubbaumes 3x verpflanzt ca. 12-14 cm StU.	=	100,00 €
+ zuzüglich Pflanzung inkl. fachgerechte Anbindung	=	100,00 €
+ zuzüglich 3-jährige Anwachspflege (55,00 € pro Jahr)	=	150,00 €
Entsprechende Ausgleichzahlung pro Baum (Stieleiche)	=	350,00 €

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (4) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sollen in einen zweckgebundenen Umweltfond der Gemeinde Medelby einfließen. Dieser soll folgenden Zielen dienen:

1. Anpflanzung heimischer Bäume und Gehölze.
2. Im Einzelfall Durchführung baumpflegerischer und standortverbessernder Maßnahmen durch die Gemeinde oder auch Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung.

- (5) Eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung die aufgrund einer Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 zu leisten ist, kann im Einzelfall gemindert werden, wenn sie eine unzumutbare Härte für den Antragsteller darstellt. Diese Minderung ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen und gegebenenfalls zu belegen.

- (6) Werden geschützte Bäume oder Gehölze aufgrund einer Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 beseitigt, ist eine Wiederanpflanzung auf der selben Fläche oder eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchzuführen. Die Anzahl der Bäume berechnet sich nach § 8 Abs. 2.

- (7) Eine Ersatzpflanzung ist in der Art der gefälltten Bäume oder gleichwertigen Art durchzuführen. Vorzugsweise:

*Stiel-Eiche (lat.: Quercus robur) oder
Trauben-Eiche (lat.: Quercus patraea) oder
Winterlinde (lat.: Tilia cordata) oder
Berg-Ahorn (lat.: Acer pseudoplatanus) oder
Spitz-Ahorn (lat.: Acer platanoides)
Säulen- bzw. Kugelbaumpflanzungen sind nicht zulässig.
Kappungen sind zu keinem Zeitpunkt zulässig.*

Ist die Wieder- oder Erstanpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, bemisst sich die Ausgleichzahlung gemäß § 8 Abs. 3.

§ 9 – Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet Schadenursachen umgehend abzustellen und fachgerechte Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 10 – Folgebeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst fachgerecht durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltung, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Die Kosten können durch den Umweltfond übernommen werden.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57a Abs. 1 Nr.1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Medelby vom 30.11.2001 mit allen Anlagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 08.07.2015

gez.

(Siegel)

(Günther Petersen)
Bürgermeister

**Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
Bau- und Serviceabteilung**

Schafflund, den 24.07.2015

Bekanntmachung

Aufstellung der Einziehungssatzung „Süderup“ der Gemeinde Lindewitt

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.07.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

Satzung über die Einziehung des Gebietes „Süderup“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil,

für das Gebiet nördlich und östlich der Straße Süderup im Ortsteil Lüngerau der Gemeinde Lindewitt

sowie der Entwurf der Begründung dazu, liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **03.08.2015 bis zum 03.09.2015** in der Amtsverwaltung Schafflund im Zimmer 20 während folgender Zeiten

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

öffentlich aus.

Die genaue Lage des Planbereiches und der Geltungsbereich der Satzung können dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Es handelt sich um eine bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im planungsrechtlichen Außenbereich liegt und durch die vorliegende Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden soll.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung über die Einziehung des Gebietes „Süderup“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil, unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Lindewitt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung über die Einziehung des Gebietes „Süderup“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil, nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Folgende Angaben über die Art der umweltrelevanten/ umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan (1998)
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag im Rahmen der vorliegenden Satzung

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und geschützte Biotope und Boden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und geschützte Biotope

finden sich im landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der vorliegenden Satzung

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung, Vorhandensein geschützter Biotope des Geltungsbereiches, potenzieller Bestand europäisch geschützter Tierarten, Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung, Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Biotope.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

finden sich im landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen der vorliegenden Satzung

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden.


Diese Informationen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag





Sönnichsen


Sonstige Planzeichen

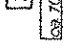
 Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Darstellung ohne Normcharakter

 Knick


 Graben


 Gebäude


 2 Grundstücksnummer, Grundstücksgröße

 Höhenlinie, Höhenpunkte

 Baum

 in Aussicht genommener Grundstückszuschnitt

 bestehende Flurstücksgrenze

 151 Flurstücksnummer

Satzung über die Einbeziehung des Gebietes "Süderup" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil für das Gebiet nördlich und östlich der Straße Süderup im Ortsteil Lüngerau der Gemeinde Lindewitt

Entwurf

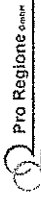
M. 1 : 1.000

Plan 1

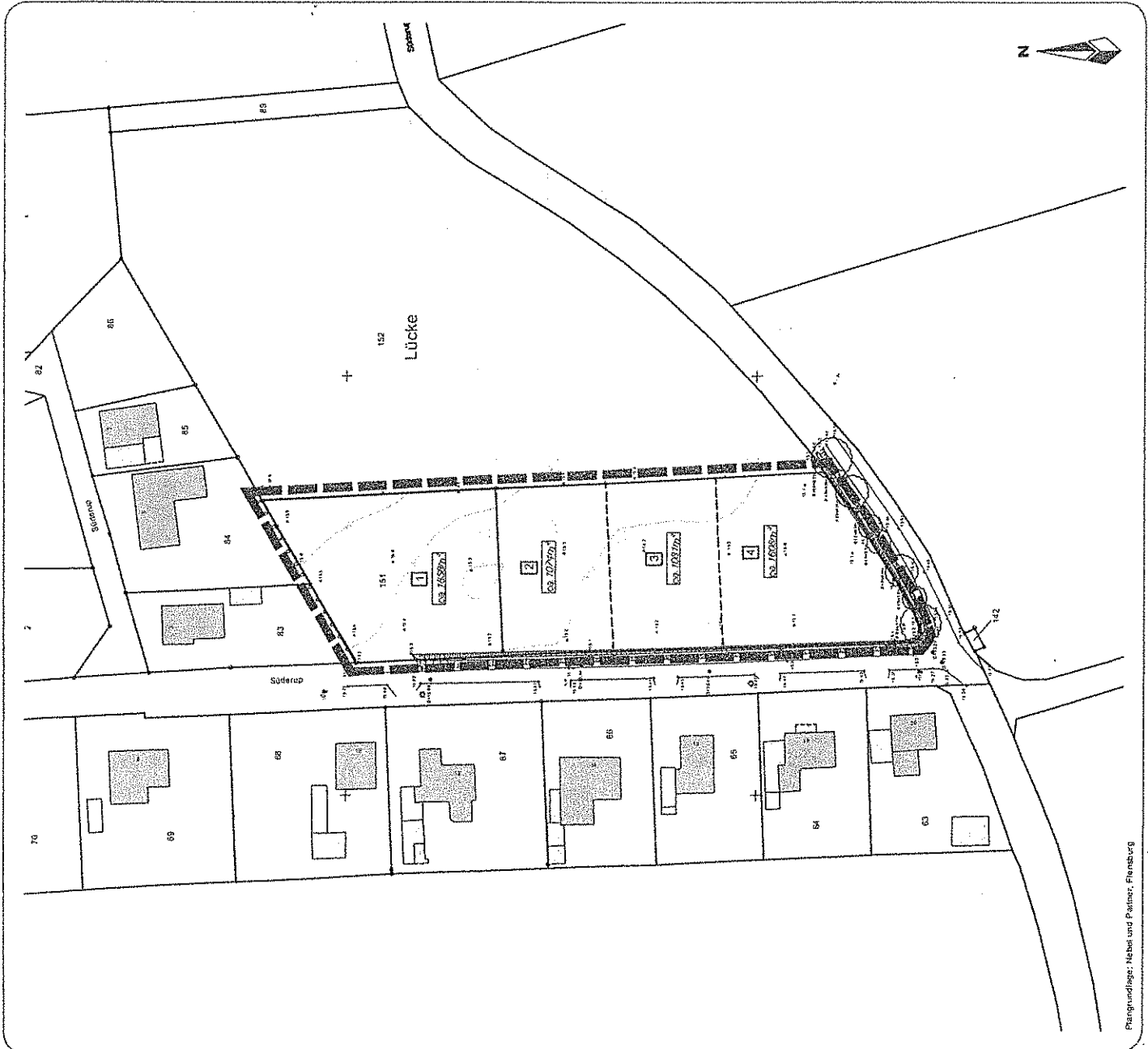
Auftraggeber: Gemeinde Lindewitt OT Lüngerau

Stand : 20.07.2015
 Stand reaktionell : 14.07.2015
 Gezeichnet : B. Kövdege
 Gezeichnet : M. Löwe / M. Demun
 Projekt : 4130

Auftragnehmer:



Pro Regione GmbH
 Demuth - Lepack
 24106 Lüneburg
 24133 Flensburg



Amt Schafflund
-Die Amtsvorsteherin-

Bekanntmachung

Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2015 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Meyner Straße (K 79), östlich des Ahornwegs/Kastanienwegs am östlichen Ortsrand mit Bescheid vom 30.06.2015, Aktenzeichen: 512.111-59.158 (F 17.)/ nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 24. Juli 2015

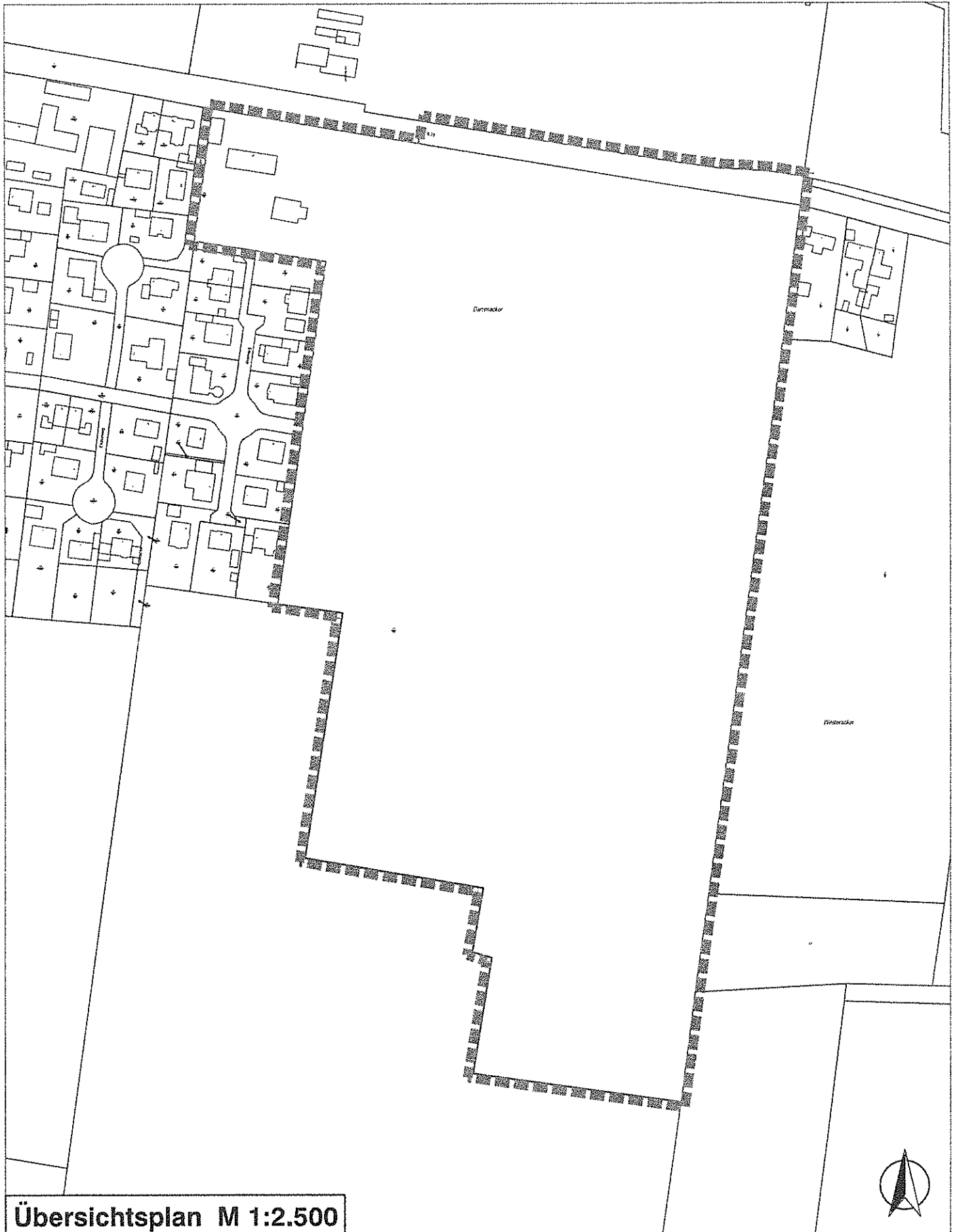
Im Auftrage



Sönnichsen

17. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Schafflund

für das Gebiet südlich der Meyner Straße (K 79), östlich des Ahornwegs / Kastanienwegs, am östlichen Ortsrand



Übersichtsplan M 1:2.500

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 „Am Teich“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weesby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby hat in der Sitzung am 09.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Teich“ für das Gebiet nördlich der Straße *Am Teich*, südlich des Bolzplatzes, nördlich der Ortslage der Gemeinde Weesby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25. Juli 2015 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der geltende Flächennutzungsplan weist den laut nachstehendem Übersichtsplan markierten Geltungsbereich als gemischte Baufläche aus. Die Fläche wird künftig entsprechend des Bebauungsplanes Nr. 2 als Wohnbaufläche dargestellt. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 09.07.2015 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Form beschlossen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Teich“ angepasst wird. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den berichtigten Flächennutzungsplan von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht.

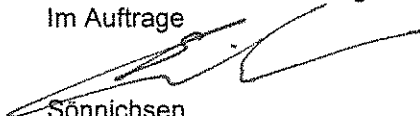
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

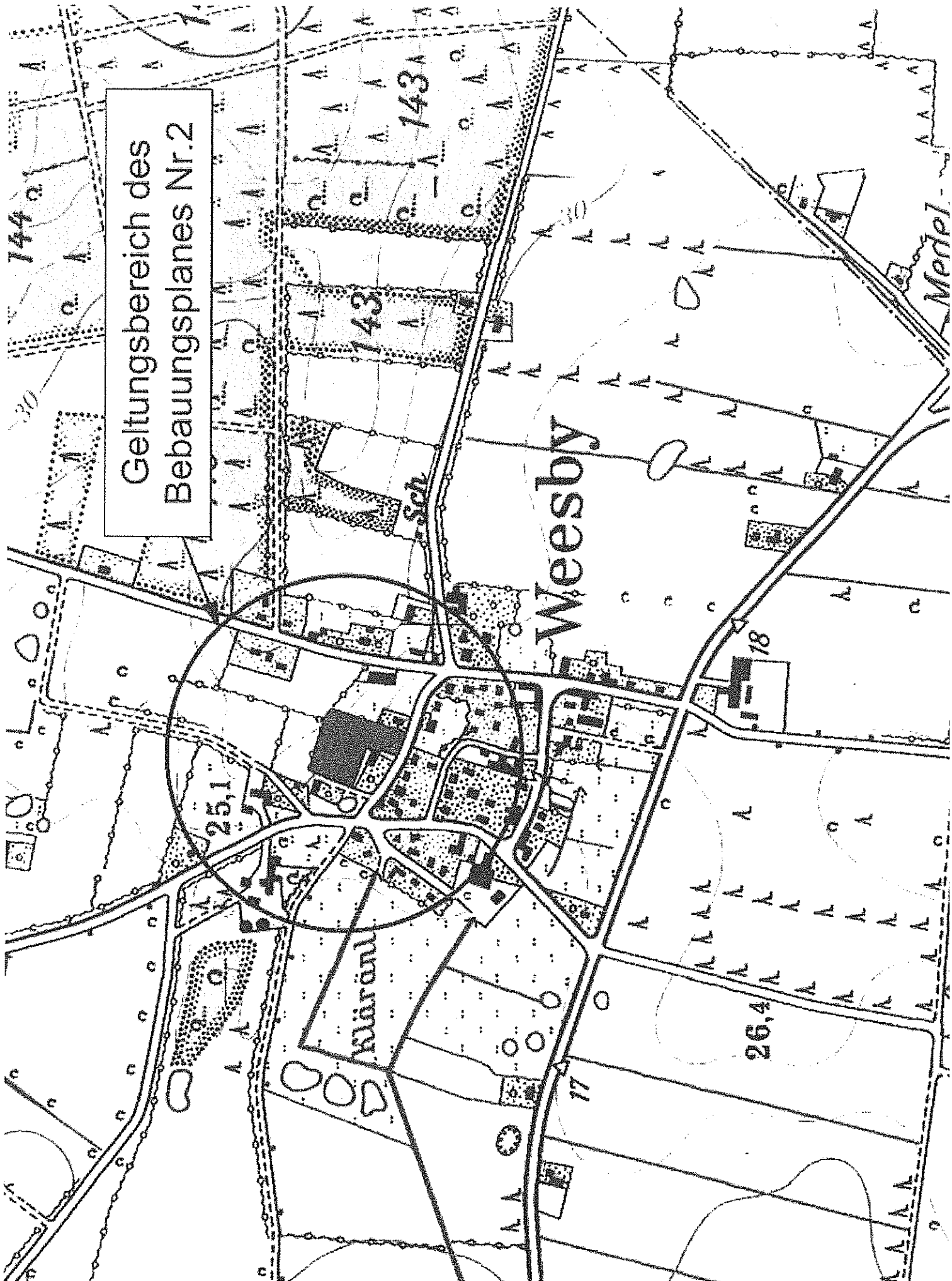
Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 24. Juli 2015

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-
Im Auftrage

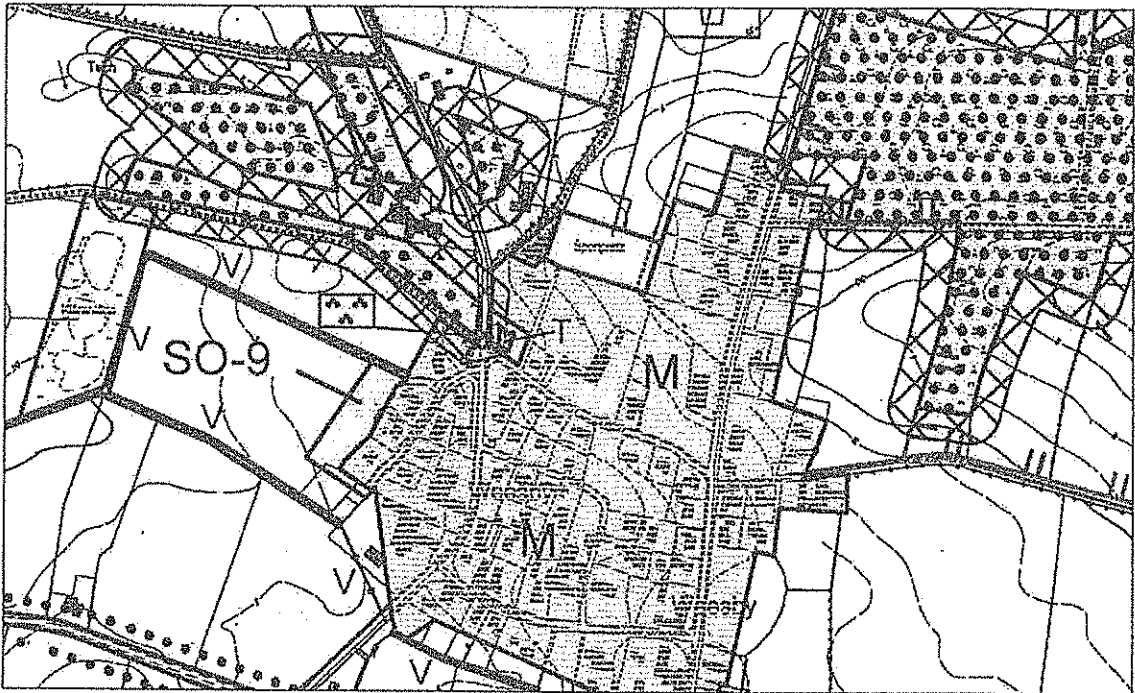


Sönnichsen

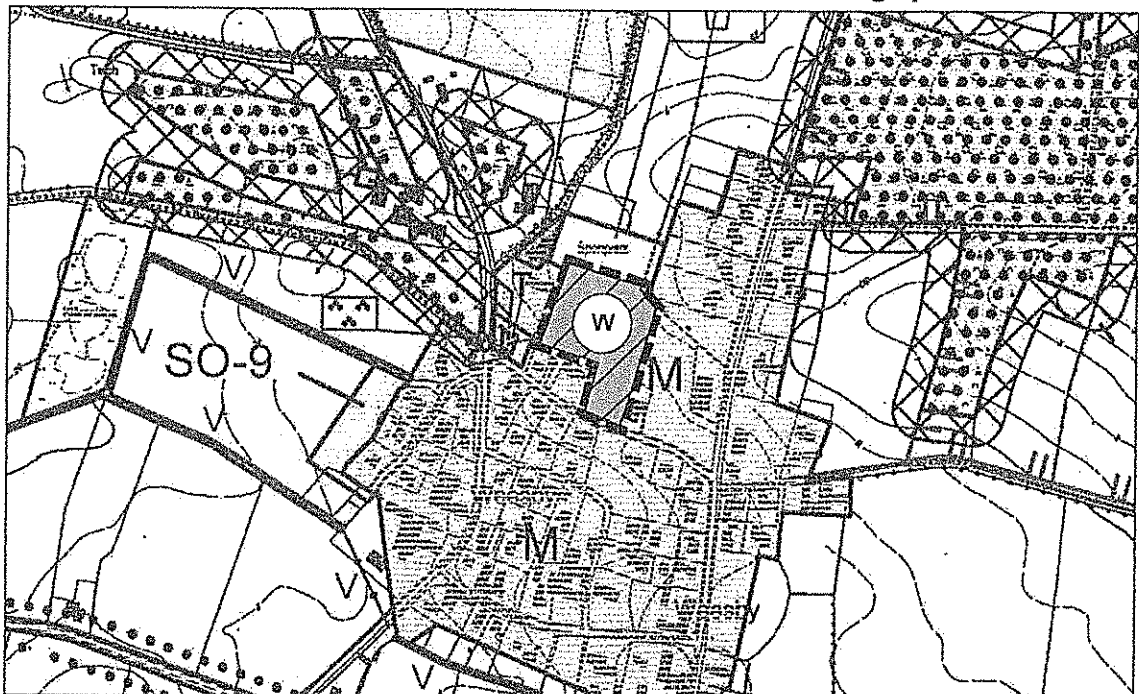


Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr.2

Ausschnitt aus rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 13.04.2013



Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung



Wohnbaufläche
(§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs
(§9 Abs. 7 BauGB)

(Bauherr)

Gemeinde Weesby, Kreis Schleswig-Flensburg

(Projekt / Planziel)

Berichtigung des rechtswirksamen F-Planes

bearbeitet: M. Mäurer
gezeichnet: R. Rost

Maßstab: 1:5 000
Datum: 29.06.2015

Plan-Nr.:



Regionaleentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung

Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 / 980
Fax: 0 48 47 / 483

